

SATZUNG DER GRÜNEN JUGEND SCHWABACH

Präambel

Die Grüne Jugend (GJ) Schwabach sieht sich als Organisation zur Vernetzung und Vertretung der jungen grünen und grün-nahen Jugendlichen. Die politische Arbeit ist an den Leitbildern Ökologie, Frieden, Gleichstellung aller Geschlechter, Schutz gesellschaftlicher Minderheiten, Solidarität, Tierschutz, Antifaschismus und Antirassismus orientiert. Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handelns der Grünen Jugend Schwabach.

§1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Schwabach (kurz: GJ Schwabach).
- (2) Die Grüne Jugend Schwabach ist der angegliederte Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Schwabach und Kreisverband der Grünen Jugend Bayern, jedoch politisch und organisatorisch selbständig. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Stadt Schwabach.
- (3) Der Sitz der Grünen Jugend Schwabach ist Schwabach.

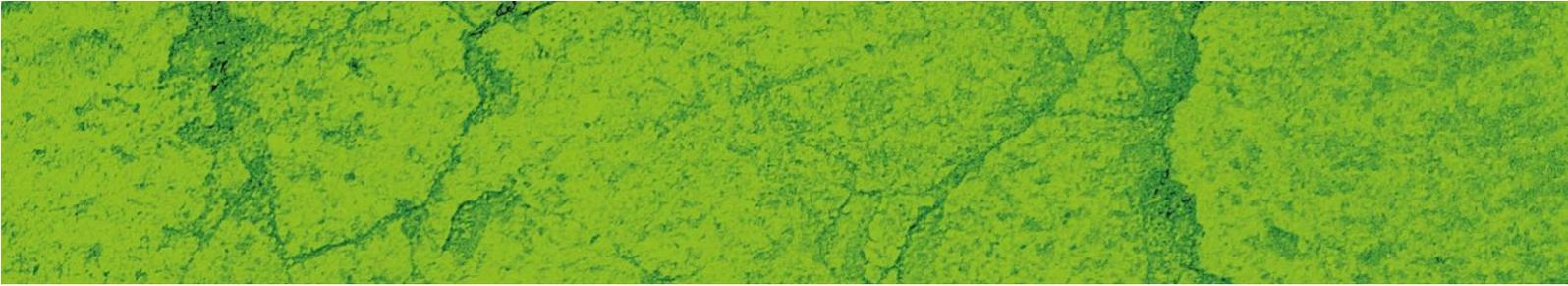
§2 Aufgaben

Die Grüne Jugend Schwabach stellt sich folgende Aufgaben:

- (1) Politische und organisatorische Bildungs- und Informationsarbeit in der Öffentlichkeit.
- (2) Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen außerhalb von Bündnis 90/Die Grünen.
- (3) Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen.
- (4) Vertretung der Ziele und Grundsätze der Grünen Jugend Schwabach innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/Die Grünen entsprechend den geltenden Beschlüssen.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Grünen Jugend Schwabach kann jede natürliche Person bis zum vollendeten 28. Lebensjahr werden, die sich zu den Zielen und Grundsätzen der Grünen Jugend Schwabach bekennt. Ein Mindestalter gibt es nicht. Mitglieder der Grünen Jugend Bayern aus der Stadt Schwabach sind Mitglieder der Grünen Jugend Schwabach und umgekehrt, außer es wird ausdrücklich anders gewünscht.



(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei einer Gliederung der Grünen Jugend oder bei Bündnis 90/Die Grünen beantragt werden. Gegen die Zurückweisung des Antrags kann das Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern angerufen werden.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der Grünen Jugend Schwabach zu bekleiden und Anträge auf der Mitgliederversammlung (MV) zu stellen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss mit dem 28. Geburtstag oder durch Tod. Über einen Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern.

(5) Eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder sind weder wahl- noch stimmberechtigt.

(6) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.

§4 Gliederung und Aufbau

(1) Die Grüne Jugend Schwabach setzt sich aus den Einzelmitgliedern zusammen.

(2) Organe der Grünen Jugend Schwabach sind die Mitgliederversammlung (MV), der Vorstand das Presse- und Medienteam und optionale Arbeitskreise.

(3) Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Sie können die Öffentlichkeit mit 2/3-Mehrheit ausschließen.

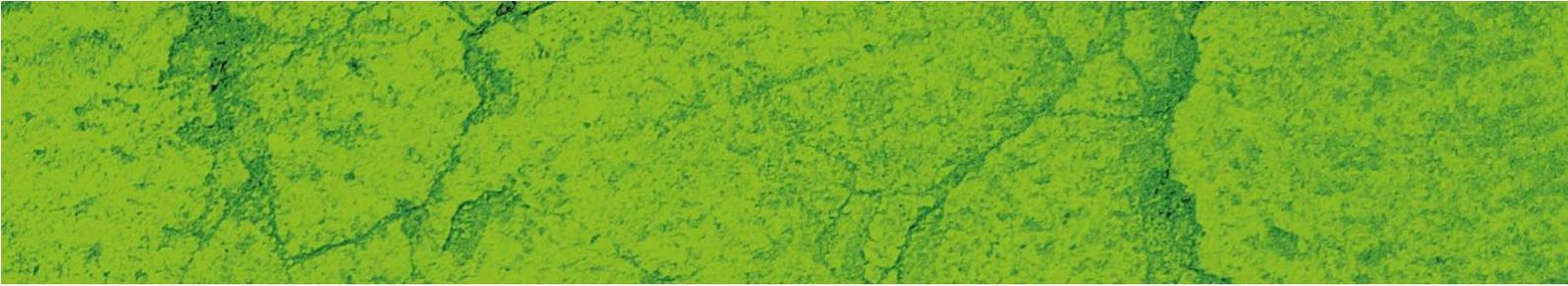
§5 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die MV ist das höchste beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Schwabach. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand per e-Mail oder auf vorherigem Wunsch schriftlich unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags mit einer Frist von mindestens 1 Woche einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich oder per e-Mail zu stellen.

(2) Die Mitgliederversammlung

- bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische Arbeit der Grünen Jugend Schwabach,
- nimmt Berichte entgegen,
- beschließt über eingebrachte Anträge, wählt den Vorstand in geheimer Wahl und entlastet ihn, wählt Projekt- und Fachbereichskoordinator*innen,
- beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen,
- berät und beschließt den Haushalt,
- nimmt den Kassenbericht entgegen.
- wählt die Mitglieder des Presse-und Medienteam.
- ruft Arbeitskreise ins Leben.

(3) Anträge sollten (müssen aber nicht) mindestens drei Tage vor der MV eingereicht werden, satzungsändernde Anträge müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand muss sie mit der Einladung verschicken oder öffentlich (beispielsweise auf der Website, in einem Wiki o.ä.) zugänglich machen.



(4) Beschlüsse der MV sind schriftlich niederzulegen.

§6 Vorstand

(1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er vertritt die Grüne Jugend Schwabach nach außen gem. § 26 II BGB und vor der Partei Bündnis 90 /Die Grünen.

(2) Der komplette Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Vorstandes.

(3) Dem Vorstand gehören mindestens 3 Mitglieder an:
– zwei gleichberechtigte Sprecher*innen, davon mindestens eine Frau,
– der*die Schatzmeister*in

(4) Auf Wunsch der Mitgliederversammlung können bis zu drei Beisitzer*innen gewählt werden.

(5) Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich einen politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht sowie einen Finanzbericht vorlegen.

(6) Mindestens 50% der Plätze müssen von Frauen* besetzt sein. Sollte keine Frau* auf den Platz der Sprecherin kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diesen Platz zu öffnen. Auch offene Plätze müssen für den Fall, dass keine Frau* auf einem einer Frauen*platz kandidiert oder gewählt wurde, unbesetzt bleiben. Diese Regel kann aber von einem Frauen*forum aufgehoben werden.

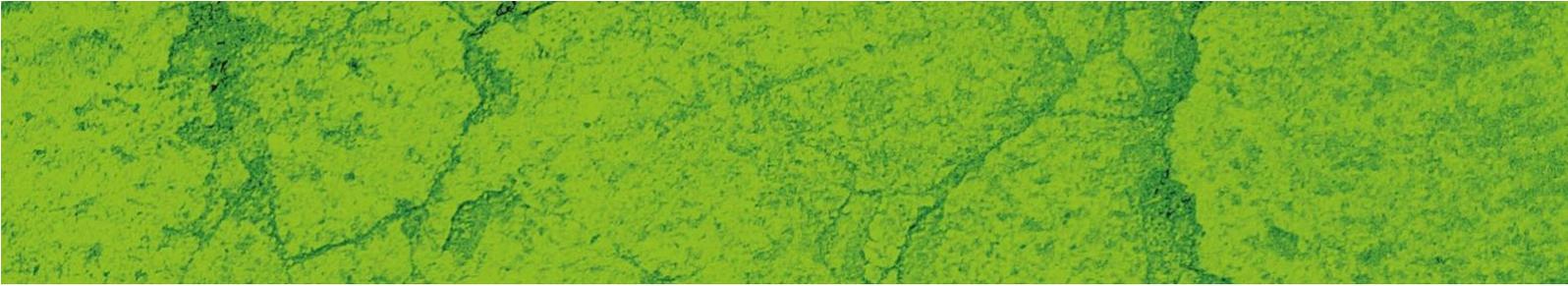
Das Frauen*forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben auch diese Plätze unbesetzt.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.

§ 7 Presse- und Medienteam

(1) Das Presse und Medienteam sorgt für ausreichende und adäquate Medienpräsenz anhand der Printmedien, Social-Media und anderer öffentlichkeitswirksamer Kanäle. Es kümmert sich um die Außenwirkung und Wahrnehmung der Grüne Jugend Schwabach in der Öffentlichkeit.

(2) Dieses Gremium besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Presse und Medienteams werden auf ein Jahr gewählt.



(3) Mindestens 50% der Plätze müssen von Frauen* besetzt sein. Sollte keine Frau* auf den Platz kandidieren oder gewählt werden, kann der Posten gegebenenfalls für alle Mitglieder freigegeben werden.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

(1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Erreicht keine*r der Bewerber*innen die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden bestplatzierten Bewerber*innen statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Diese Satzung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Einladung der über sie beschließenden Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde.

§9 Auflösung

(1) Die Auflösung der Grünen Jugend Schwabach kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Das Restvermögen fällt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, an Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Schwabach, mit der Auflage es für die Förderung der Jugend in der Partei zu verwenden.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft. Zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.11.2019. Eventuell bestehende Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.